

# Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für  
ein Vorhaben gemäß §§ 3a ff.

**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Die Bundesstraßenbauverwaltung, vertreten durch die Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Stuttgart hat die Anlegung eines Verflechtungsstreifens zwischen dem Autobahnkreuz Stuttgart und der Anschlussstelle Leonberg/Ost beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart führt in seiner Zuständigkeit als Plangenehmigungsbehörde ein Plangenehmigungsverfahren nach § 17 b Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch.

Das Regierungspräsidium Stuttgart stellt fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung - insbesondere anhand der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies trifft auf das vorliegend geplante Vorhaben nicht zu. Die Vorhabenträgerin hat zur Einschätzung der Umweltauswirkungen der vorgelegten Planung neben weiteren Unterlagen einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgelegt. Die Unterlagen enthalten eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG und wurden als Grundlage für die Vorprüfung nach dem UVPG herangezogen.

Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

